

Barbarossadiplom das unechte Heinrichs V. (Stumpf 3042), das nicht, wie behauptet wird, später als das DF. I. 258 entstanden ist. Der Verfasser und Schreiber des Fridericianum hat die kanzleiwidrigen Formulierungen seiner Vorlage sehr geschickt eliminiert, vor allem die Verwendung der 1. Person Singular ausgemerzt, die das DH. V. dreizehnmal verwendet. Da das DF. I. die Verhältnisse wenigstens einer Generation später bestätigt, wird aus *et unum servum nomine Bozo cum filiis et filiabus* des Henricianum *et servos, qui sunt de genere Bozonis, tam mares quam feminas*. Bei dem DF. II. handelt es sich um ein einfaches Diplom, nicht um ein Mandat. Auch Mandate sind Diplome; überhaupt sind die Bemerkungen zur Diplomatie verworren (z. B. wenn gesagt wird, das Diplom stehe den Mandaten wegen der fehlenden Invocatio und der fehlenden Zeugenreihe näher, oder „die Urkunde trage ein Hängesiegel, mit dem sowohl Diplome als auch Mandate versehen wurden“. Die Verfasserin selbst sagt, daß die Verfügungen der Urkunde sich durch Kaufverträge, Mandate und Privilegien stützen lassen, ein Grund für eine Fälschung sei überhaupt nicht festzustellen). – Warum die Fälschungen und die beiden irrtümlich als Fälschungen angesehenen Diplome nochmals ediert wurden, ist nicht recht einzusehen, denn die DD. Ottos I. 460 und 461, Heinrichs II. 251, Konrads II. 186 und 283, Heinrichs III. 388 und Friedrichs I. 258 liegen in einwandfreien Editionen der MGH vor, die DD. Luitprands in solchen von C. Brühl, das D. Friedrichs II. in der Winkelmanns. Lediglich vom D. Heinrichs V. fehlte noch eine kritische Edition, ebenso – und hier sind wir der Autorin dankbar – von der Fälschung auf den Namen des Kaisers Cona, die hier erstmals nach zwei Hss. des 17. Jh., die in der Univ.-Bibl. zu Pavia und im Staatsarchiv zu Mailand liegen, ediert wird. In der eingangs zitierten Vorbemerkung zum D. Konrads II. 283 hatte Bresslau zu Recht die Vermutung ausgesprochen, daß „die Aufgabe, den Zusammenhang zwischen allen diesen Fälschungen im einzelnen zu untersuchen“, nur für die Lokalgeschichte von Interesse ist und man sie deshalb unseren italienischen Fachgenossen überlassen sollte, denn „sichere Ergebnisse werden darüber aller Wahrscheinlichkeit nach nur unter Heranziehung der anscheinend sehr zahlreichen, bisher ungedruckten Privaturkunden des Klosters zu gewinnen sein“ – eine Aufgabe, der sich jetzt unterzogen: Ezio B a r b i e r i, Maria Antonietta C a s a g r a n d e M a z z o l i, Ettore C a u, *Le carte del monastero di San Pietro in Ciel d'oro di Pavia* 2 (1165–1190), Pavia-Milano 1984.

R. M. Herkenrath

Theo K ö l z e r, *Urkunden und Kanzlei der Kaiserin Konstanze, Königin von Sizilien (1195–1198) (Studien zu den normannisch-staufischen Herrscherurkunden. Beihefte zum „Codex diplomaticus regni Siciliae“ 2) Köln-Wien 1983, Böhlau Verlag, VIII u. 202 S., 15 Taf., DM 116.* – Die vorliegende Untersuchung ist aus der Arbeit des Vf. an der kritischen Ausgabe der Urkunden Konstanzes, der Gattin Heinrichs VI., hervorgegangen und stellt zugleich die diplomatische Vorarbeit zu dieser Edition dar (vgl. S. 226). Im Aufbau folgt sie dem ersten Band dieser den *Codex diplomaticus regni Siciliae* begleitenden Serie, der – aus der Feder von C. Brühl – dem Urkunden- und Kanzleiwesen König Rogers II. von Sizilien gewidmet war (vgl. DA 37, 623 f.). Für den behandelten Zeitraum ersetzt Kölzers Buch das Handbuch von Karl Andreas Kehr, dessen Ergebnisse er kritisch durchleuchtete und vielfach zurechtrücken konnte. Der Vorzug der ausgezeichneten Studie liegt darin, daß sie sich – neben einer minuziösen Untersuchung der diplomatischen Phänomene – „als mit den Mitteln der Diplomatie betriebene historische Forschung versteht“